

Synopse

zum Gesellschaftsvertrag

der

Technische Werke Eberswalde GmbH

(Stand 03/ 2008 zu 12/ 2017)

Vorbemerkungen

- Die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages der TWE wurde im Jahr 2008 vorgenommen.
- Die notwendig gewordenen Anpassungen bzw. Ergänzungen erfolgten nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf ist bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, durch Gesellschaftsvertrag bzw. -satzung sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,

Anmerkung:

Dies ist mit den bereits bestehenden Regelungen in § 2 des Gesellschaftsvertrages der TWE erfüllt.

2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,

Anmerkung:

Dies ist mit den bereits bestehenden Regelungen in § 5 sowie den §§ 7 bis 10 des Gesellschaftsvertrages der TWE erfüllt.

3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,

Anmerkung:

Durch die Wahl der haftungsbegrenzenden Rechtsform der GmbH werden

Anlage 1 zu BV/ 0599/ 2017 (Austauschversion)

Verlustausgleichverpflichtungen bzw. Haftungsinanspruchnahmen vermieden. D.h. enthält der Gesellschaftsvertrag keinerlei diesbezügliche Regelungen, ist eindeutig klargestellt, dass keine bindenden Verpflichtungen bestehen (Vgl. Potsdamer Kommentar, § 96 BbgKVerf, Rn. 34, 36).

4. *bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,*

Anmerkung:

Dies ist mit den bestehenden Regelungen in § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der TWE übererfüllt.

Die TWE ist nach § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Nach den bestehenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages sind bzw. waren Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

*Eine Anpassung als Formulierung einer Mindestvorgabe wurde entsprechend den Vorgaben der BbgKVerf vorgenommen (**siehe Kommentar [BVw8]**).*

5. *die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,*

Anmerkung:

*Dies ist mit den bestehenden Regelungen in § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der TWE erfüllt. Es wurden jedoch geringfügig erforderliche Anpassungen gemäß den Vorgaben bzw. Formulierungen aus der BbgKVerf vorgenommen (**siehe Kommentar [BVw8]**).*

6. *in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,*

Anmerkung:

*Dies ist mit den bestehenden Regelungen in § 11 des Gesellschaftsvertrages der TWE inhaltlich erfüllt. Es wurden geringfügig erforderliche Anpassungen gemäß den Vorgaben bzw. Formulierungen aus der BbgKVerf vorgenommen (**siehe Kommentar [BVw7]**).*

7. *der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und*

Anlage 1 zu BV/ 0599/ 2017 (Austauschversion)

Anmerkung:

Dies ist in den bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen nicht enthalten. Es wurde eine Ergänzung in § 11 des Gesellschaftsvertrages der TWE nach den Vorgaben der BbgKVerf vorgenommen (**siehe Kommentar [BVw7]**).

8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

Anmerkung:

Dies ist in den bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen nicht enthalten. Es wurde eine Ergänzung in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der TWE vorgenommen, die auf die Einhaltung der gemeinderechtlichen Regelungen bei Beteiligung an weiteren Unternehmen abstellt. **Ferner wurde auf Empfehlung der Kommunalaufsicht die Regelung dahingehend konkreter gefasst, dass bei Beteiligung an weiteren Unternehmen die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist. (siehe Kommentar [BVw1 und 2]).**

Gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde im Aufsichtsrat oder in einem dem Aufsichtsrat entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen.

Das bedeutet, steht der Gemeinde ein Sitz im Aufsichtsrat zu, nimmt diesen der Bürgermeister (oder ein betrauter Beschäftigter) wahr. Stehen der Gemeinde weitere Sitze zu, werden diese nach § 97 Abs. 2 Satz 4 und 5 BbgKVerf bestimmt (Vgl. Potsdamer Kommentar, § 97 BbgKVerf, Rn. 41, 42, 43).

Anmerkung:

Dies ist in den bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen nicht enthalten. Es erfolgte eine Ergänzung zur Klarstellung der Vorgaben der BbgKVerf in § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der TWE. **Der Bürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Laut Hinweis der Kommunalaufsicht, darf die Entscheidungsfreiheit des Hauptverwaltungsbeamten, ob er diese Aufgabe selbst wahrnimmt oder einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung betraut und welchen er hierfür auswählt, nicht durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag eingeschränkt werden (siehe Kommentar [BVw3 und 4]).**

Nach § 97 Abs. 5 BbgKVerf ist im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsverwaltung gemäß § 98 ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 bei den Aufsichts-

Anlage 1 zu BV/ 0599/ 2017 (Austauschversion)

ratssitzungen einzuräumen, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

Anmerkung:

Dies ist in den bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen nicht enthalten. Es wurde eine entsprechende Ergänzung in § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der TWE nach den Vorgaben bzw. Formulierungen der BbgKVerf vorgenommen (siehe Kommentar [BVw6]).

_____ Ende der Vorbemerkungen _____

Gesellschaftsvertrag

der

Technische Werke Eberswalde GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Technische Werke Eberswalde GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Eberswalde

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens
 1. Beteiligung an Unternehmen, die der Versorgung des Gebietes der Stadt Eberswalde mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser dienen.
 2. Errichten lassen und Betreiben von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Gas und Fernwärme aus erneuerbaren Energien bzw. die Beteiligung an Unternehmen, die diesen Unternehmensgegenstand zum Inhalt haben.
 3. Errichten lassen und Betreibung von Häfen.
 4. Errichten lassen und Betreibung von Sportanlagen und Schwimmbädern.
 5. Errichten lassen und Betreibung von Parkflächen und Parkhäusern.

Anlage 1 zu BV/ 0599/ 2017 (Austauschversion)

6. Erschließen lassen und Vermarktung von Grundstücken, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden.
 7. Erwerb, Errichten lassen bzw. Modernisierung von Gebäuden zum Zwecke der Vermietung, wenn es der Stadt Eberswalde bzw. der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft dient.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich, an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten, **soweit diese sich innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen und gemeinderechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen**. **Die Beteiligung an weiteren Unternehmen bedarf der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde**.

Kommentar [BVw1]: Ergänzung zur Umsetzung von § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf

Kommentar [BVw2]:
Konkretisierung auf Empfehlung der Kommunalaufsicht, dass bei Beteiligung an weiteren Unternehmen, die Zustimmung der StVv erforderlich ist

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 150.000 DM (in Worten: einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Stadt Eberswalde eine Stammeinlage im Nennbetrag von 100.000 DM und eine Stammeinlage im Nennbetrag von 50.000 DM übernommen.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Anlage 1 zu BV/ 0599/ 2017 (Austauschversion)

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Die Geschäftsführer sind bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Sind, mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Personen. ~~Der Bürgermeister der Stadt Eberswalde ist geborenes Mitglied im Aufsichtsrat.~~ Er kann einen Beschäftigten der Stadt Eberswalde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Eberswalde entsandt; für ihre Auswahl gelten die gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Benennung der von der Stadt Eberswalde entsandten Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der ~~Körperschaft der Gesellschaft~~ Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine erneute Bestellung für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.
- (4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrates kann die Geschäftsführung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Kommentar [BVw3]:

Konkretisierung zur Umsetzung von § 97 Abs. 2 BbgKVerf auf Empfehlung der Kommunalaufsicht (Vgl. Potsdamer Kommentar, § 97 BbgKVerf, Rn.24,25, 41, 42, 43)

Kommentar [BVw4]:

Klarstellung auf Empfehlung der Kommunalaufsicht, dass die Wahlperiode der Gemeindevertretung gemeint ist

Anlage 1 zu BV/ 0599/ 2017 (Austauschversion)

- (5) Der Beteiligungsverwaltung gemäß § 98 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Stadt Eberswalde wird ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf an den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.
- ~~(5)~~(6) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- ~~(6)~~(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- ~~(7)~~(8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in entsprechender Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Die schriftlichen Stimmabgaben dürfen nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- ~~(8)~~(9) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters, Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer Erklärung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist auf der nächsten Sitzung allen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- ~~(9)~~(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.
- ~~(10)~~(11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Kommentar [BVw5]: Ergänzung zur Umsetzung von § 97 Abs. 5 BbgKVerf

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
- Prüfung des Jahresabschlusses, Vorschlag zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung der Geschäftsführung,

Anlage 1 zu BV/ 0599/ 2017 (Austauschversion)

- Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen und Unterbreitung von Empfehlungen für die von ihr zu fassenden Beschlüsse.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Fällen:

1. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft, soweit es sich nicht um Änderungen und Ergänzungen des Gegenstandes des Unternehmens handelt
2. Abschluss und Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen
3. Einleitung gerichtlicher oder schiedsrichterlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich
4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, Abschluss von Vergleichen sowie Gewährung von Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr, die über das übliche und der finanziellen Lage der Gesellschaft angemessene Maß hinausgehen
5. Abschluss, Beendigung oder Änderung der betrieblichen Altersversorgung im Allgemeinen, sowie von Pensionsvereinbarungen im Besonderen
6. Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern des Unternehmens
7. Entscheidungen über HOAI-Verträge sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gem. VOL jeweils ab 100.000 DM soweit nicht die Gesellschafterversammlung gem. § 10 Abs. 2 Nr. 13 zuständig ist
8. Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gem. VOB ab 100.000 DM soweit nicht die Gesellschafterversammlung gem. § 10 Abs. 2 Nr. 14 zuständig ist
9. Erteilung und Widerruf von Prokuren
10. Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 6)

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nr. 2 bis 6 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

Er kann weiterhin ,durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(3) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Beteiligungsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftsvertreter an Geschäften mitwirkt, die im Innenverhältnis der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist; Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder der Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 8 gefasst. Jede 100 DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Die Vertreter eines Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vorn Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Beschlüsse (im Wortlaut) anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 3. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i.S. des § 2,
 4. Wahl des Abschlussprüfers,

Anlage 1 zu BV/ 0599/ 2017 (Austauschversion)

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung.
6. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
7. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
2. Verfügung über Geschäftsanteile (§ 13),
3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
6. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes
7. Hingabe von Darlehen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche
8. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen
10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw.; deren Gesellschaftern,
11. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige
12. Einführung, Änderung oder Aufhebung von Entgelt- und Benutzerordnungen für öffentliche Einrichtungen der Stadt, die von der Gesellschaft betrieben werden
13. Entscheidungen über HOAI-Verträge sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gem. VOL jeweils ab 300.000 DM.
14. Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gem. VOB ab 1.000.000 DM.

Anlage 1 zu BV/ 0599/ 2017 (Austauschversion)

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 6 bis 8 können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

Durch Beschluss kann bestimmt werden, dass weitere Arten von Geschäften und Einzelgeschäfte nur mit Zustimmung des Gesellschafters vorgenommen werden dürfen.

§ 11 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgs-, und Personalplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen. Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Kommentar [BVw6]: Ergänzung zur Umsetzung von 96 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BbgKVerf

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind mindestens in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder nach den für große mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1. und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Eberswalde stehen die Rechte nach §§ 53, Abs. 1 Nr. 3 HGrG und § 54 HGrG normierten Rechte zu.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Kommentar [BVw7]: Änderung bzw. Ergänzung zur Umsetzung von § 96 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BbgKVerf

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 14 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz 'in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.

Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.